

UVS

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
FÜR DIE STEIERMARK



Das Land
Steiermark

→ **Senatsabteilung 10**

8010 Graz, Salzamtsgasse 3
DVR 0752916 - UID ATU37001007

Tel.: 0316/8029 - 7222
Fax: 0316/8029 - 7215
E-Mail: uvs@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag 8:00 – 12:30 Uhr

Akteneinsicht bitte nach telefonischer
Terminvereinbarung.

Graz, am 29. März 2011

GZ: UVS 30.10-22/2010-10

Ggst.: Dr. Martin WABL, 8280 Fürstenfeld;
Übertretung der RAO - Berufung

Bescheid

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark hat durch das Senatsmitglied Dr. Karin Clement über die Berufung des Herrn Dr. Martin Wabl, geb. am 06.01.1945, Fehringerstraße 52, 8280 Fürstenfeld, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 25.02.2010, GZ.: 15.1 4914/2009, wie folgt entschieden:

Gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (im Folgenden AVG) in Verbindung mit § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (im Folgenden VStG) wird der Berufung

F o l g e g e g e b e n ,

das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG **eingestellt**.

Begründung

Mit dem aus dem Spruch ersichtlichen Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber zur Last gelegt, er habe durch die Ankündigung der rechtsfreundlichen Vertretung – laut Schreiben/Fax vom 06.08.2009, gerichtet an die ÖWG ua. an Dir. Rossmann, über die angekündigte Teilnahme an der Eigentümerversammlung am 18.08.2009 – gewerbsmäßig die Vertretung der Klientin Frau Mag. Elfriede Penz in Rechtsangelegenheiten gegenüber Dritten ausgeübt, obwohl gemäß § 8 Abs 2 RAO die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung im Sinne des § 8 Abs 1 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten ist, sofern keine Parteienvertretung auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen vorliegt.

Der Berufungswerber habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 57 Abs 2 RAO iVm § 8 Abs 2 RAO verletzt und wurde eine Geldstrafe von € 300,00 (6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß § 57 Abs 2 RAO verhängt.

Dagegen richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Berufung, mit welcher im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass der Berufungswerber seit Jahren für Menschen, die ihn um Rat und Hilfe ersuchen entsprechende Hilfestellungen sowohl durch juristische und soziale Beratung als auch durch Assistenz bei Ämtern und Einrichtungen stets unentgeltlich leiste. Dies erfolge insbesondere für sozial schwächere Personen, die sich die Beiziehung eines Rechtsanwaltes nur schwer leisten könnten. Er verweise auf das Sozialgerichtsgesetz, das die Vertretung von Personen vor dem Sozialgericht durch juristisch ausgebildete Personen vorsieht. Es sei erfreulicherweise gelungen Lösungen für die Betroffenen zu erreichen. Im konkreten Fall habe er an einer Besprechung bei der ÖWG, gemeinsam mit Frau Mag. Penz teilgenommen, wo es um die Aufteilung der Kosten für eine thermische Haussanierung gegangen sei. Es handle sich dabei keineswegs um eine gewerbsmäßige rechtsfreundliche Vertretung. Als Beweis wurde Frau Mag. Elfriede Penz und ein informierter Vertreter der ÖWG Graz geführt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich beantragt.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10.03.2011, kann nachfolgender Sachverhalt festgestellt werden:

Der Berufungswerber befindet sich seit 2005, nach beruflicher Tätigkeit als Richter, in Pension. Der Berufungswerber schreibt im Südost-Journal regelmäßig eine Glosse „Wege zur Gerechtigkeit“, wo er sich zu den verschiedensten aktuellen Fragen, wie Bischofsernennungen, Fragen zum Pensionssystem, etc., äußert und an deren Ende auch die Telefonnummer des Berufungswerbers veröffentlicht ist. Der Berufungswerber übt keinerlei

Gewerbe als Nebentätigkeit in der Pension aus. Wenn er angerufen wird und um Hilfe gebeten wird, trifft sich der Berufungswerber in Fürstenfeld im Gasthaus mit dieser Person, um die Unterlagen durchzusehen. Manchmal diktiert er dann Briefe, welche zum Teil von den Hilfesuchenden selbst unterschrieben werden, manchmal begleitet er diese Personen zum Sozialgericht oder zum Zivilgericht. Honorare verlangt der Berufungswerber für diese Tätigkeiten keine, er verrechnet auch keine Barauslagen.

2009 ist DI Frank Koschuh, den der Berufungswerber seit vielen Jahren kennt, an den Berufungswerber herangetreten und hat ihn gebeten, Frau Mag. Penz in einer Bausanierung zu beraten und zu vertreten, wobei DI Koschuh ein Schreiben an die ÖWG vorbereitet hat, welches, datiert mit 06.08.2009, vom Berufungswerber unterschrieben und abgeschickt worden ist. Bei einer Hausversammlung am Schillerplatz nahm der Berufungswerber gemeinsam mit Frau Mag. Penz und DI Koschuh teil, wobei es im Wesentlichen um die Aufteilung der Kosten einer Sanierung ging. Da Mag. Elfriede Penz bereits einen erhöhten Kaufpreis im Jahr 2007 an den Verkäufer bezahlte, da ihre Wohnung bereits wärme gedämmt war, wollte sich nicht nochmals für eine derartige Sanierung bezahlen. Sie hat sich daher an das Institut für Bauphysik gewandt, wo ihr DI Koschuh, wie beschrieben, weitergeholfen hat und den Kontakt zum Berufungswerber hergestellt hat. Sie hat für diese Hilfe an den Berufungswerber nichts bezahlt und auch sonst keine Gegenleistung in Form von Materialien oder Geschenken erbracht.

Beweiswürdigend ist festzustellen, dass die einvernommene Zeugin Frau Mag. Penz einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterließ. Sie bestätigte im Wesentlichen die Angaben des Berufungswerbers, hinsichtlich der Tatsache, dass sie ihn vor dem Schreiben an die ÖWG vom 06.08.2009 nicht kannte, dass den Kontakt DI Frank Koschuh auf Grund einer Anfrage ihrerseits beim Institut für Bauphysik herstellte und sie das Gefühl hatte, dass es sich bei der Hilfe des Berufungswerbers um eine Art Freundschaftsdienst für DI Koschuh handelte. Trotz eingehender Befragung der Zeugin und des Berufungswerbers konnten keinerlei Hinweise auf Entgeltlichkeit festgestellt werden. Der Berufungswerber stritt den Sachverhalt an sich auch nicht ab.

In rechtlicher Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass der Strafbestand des § 57 RAO auf eine Novelle, BGBl. Nr. 556/1985, zurückgeht.

§ 8 RAO lautet in der hier geltenden Fassung BGBl. I Nr. 68/2008 wie folgt:

(1) Das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten

Angelegenheiten. Vor allen Gerichten und Behörden ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(2) Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung im Sinn des Abs 1 ist den Rechtsanwälten vorbehalten. Die Berufsbefugnisse, die sich aus den österreichischen Berufsordnungen für Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker ergeben, werden hiedurch nicht berührt.

(3) Jedenfalls unberührt bleiben auch die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung, der Wirkungsbereich von gesetzlichen Interessenvertretungen und von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen, sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen.

(4) Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ dürfen nur die in den Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen führen. Andere Personen, die auf Grund der Vorschriften des EIRAG die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen berechtigt sind, dürfen diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort ihres Kanzleisitzes im Ausland führen. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ darf nur der Firma einer berufsbefugten Rechtsanwalts-Gesellschaft (§ 21 c) beigefügt und nur bei einer solchen als Geschäftszweig (§ 3 Z 5 FBG) angegeben und in das Firmenbuch eingetragen werden. Gleiches gilt auch für alle auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hindeutenden Begriffe und Wendungen.

(5) Wird ein Rechtsanwalt als Mediator tätig oder führt er eine öffentliche Versteigerung nach § 87 c NO durch, so hat er auch dabei die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten einzuhalten. Besondere Regelungen für Mediatoren nach anderen Rechtsvorschriften werden dadurch nicht berührt.

Gemäß § 57 Abs 2 RAO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 16.000,00 zu bestrafen, wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig anbietet oder ausübt. Bei dem vom Berufungswerber unterfertigten Schreiben vom 06.08.2009 handelt es sich zwar der Art nach um Korrespondenz wie sie typischerweise von Anwälten im Rahmen ihres beruflichen Leistungsspektrums erbracht wird, zumal darin ausdrücklich auf eine „rechtsfreundliche“ Vertretung hingewiesen wird. Das Schreiben erscheint in seiner Gesamtheit jedenfalls unter den Begriff der Parteienvertretung im Verständnis des § 8 Abs 1 RAO subsumierbar. Die Parteienvertretung im Sinne des § 8 Abs 2 RAO muss jedoch als weiteres Tatbestandsmerkmal umfassend und berufsmäßig erfolgen, damit sie im Sinne des Abs 1 den

Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Darüber hinaus ist nur eine gewerbsmäßige Ausübung der den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeit gemäß § 57 Abs 2 RAO eine Verwaltungsübertretung. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrmals dargelegt hat, ist das in § 8 RAO umschriebene Merkmal der Berufsmäßigkeit der Parteienvertretung mit dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit in § 57 Abs 2 RAO ident (vgl. OGH vom 29.09.1992, Zl. 40B69/62, und VwGH 04.12.1998, 97/19/1553). Der Begriff „gewerbsmäßig“ orientiert sich am Begriffsverständnis des Gewerberechts. Nach § 1 Abs 2 Gewerbeordnung ist darunter eine Tätigkeit zu verstehen, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Selbst eine einmalige Handlung gilt in § 1 Abs 4 GewO als regelmäßig, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann. Der Berufungswerber bestreitet gar nicht die Absicht zu haben die Handlung zu wiederholen. Es kann daher von einer gewissen Regelmäßigkeit ausgegangen werden. Dass der Berufungswerber einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen gedenkt, war nicht nachweisbar und erscheint auch nicht glaubhaft.² Der Berufungswerber ist Pensionist, er betreibt kein Gewerbe. Der Berufungswerber verlangt weder ein Honorar, ja nicht einmal den Ersatz der Barauslagen. Eine Entgeltlichkeit der Leistungen des Berufungswerbers kann nicht erkannt werden, der Berufungswerber bezieht eine ausreichend hohe Pension, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und hat sich aus dem Beweisverfahren, aber auch aus dem vorgelegten Artikel im erstinstanzlichen Verfahren und den Angaben der Zeugin Mag. Penz ergeben, dass der Berufungswerber aus humanitärem Antrieb handelt. Verschiedenste Materiengesetze, wie auch das AVG oder das Arbeitssozialgerichtsgesetz, sehen auch eigenberechtigte natürliche Personen als Vertreter vor, wobei § 10 Abs 1 AVG ausdrücklich für berufsmäßige Parteienvertreter den urkundlichen Nachweis der erteilten Vollmacht durch formlose Berufung darauf erlässt. Das Gesetz unterscheidet daher deutlich zwischen berufsmäßigen Parteienvertretern und anderen natürlichen Personen, wobei explizit in diesen Gesetzen nicht ausgeführt wird, dass diese natürlichen Personen keine juristische Ausbildung haben dürfen. Es muss also daher auch promovierten Juristen möglich sein, andere Personen vor Behörden, Gerichten, oder auch nur im Schriftverkehr in Rechtsangelegenheiten zu vertreten (es handelt sich wohl immer um Rechtsangelegenheiten bei einem Verwaltungsverfahren oder Zivilverfahren). Die Diktion allein, dass „rechtsfreundlich vertreten werde“ ersetzt mit Sicherheit nicht das Erfordernis der Berufsmäßigkeit. Da damit noch keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, liegt auch keine gewerbsmäßige Parteienvertretung vor, sodass der dem Berufungswerber zur Last gelegte Tatbestand durch diesen nicht gesetzt wurde und daher spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Es besteht jedoch die Möglichkeit von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof, welche binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides, mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen, direkt bei diesen Gerichtshöfen in Wien einzubringen wären.

Beschwerden sind mit der Einbringungsgebühr in Höhe von € 220,00 zu vergebühren.

Dr. Karin Clement eh.

Führer:

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Martin Wabl, geb. am 06.01.1945, Fehringerstraße 52, 8280 Fürstenfeld;
2. die Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, Realschulstraße 1, 8280 Fürstenfeld, zur do. GZ: 15.1 4914/2009, unter Anschluss des do. Aktes;;
3. die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz, zur do. GZ.: 2009/0366;
4. das Evidenzbüro im Hause.